TOP:_____

Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und FriedhofsS – BFS)

hier: 1. Fortführung des Krematoriums der Stadt Nürnberg als Bestattungswirtschaftsbetrieb
2. Umstellung auf ein gewerbliches Musikkonzept für die städtischen Trauerhallen auf den städtischen und kirchlichen Friedhöfen
3. Neufassung des Leistungskatalogs der hoheitlichen Friedhofsverwaltung

Sachverhalt:

1. **Fortführung des Krematoriums der Stadt Nürnberg als Bestattungswirtschaftsbetrieb**

Das städtische Krematorium wird seit seiner Errichtung im Jahr 1913 satzungsgemäß als Teil der hoheitlichen Friedhofsverwaltung geführt. Der Betrieb einer Feuerbestattungsanlage ist jedoch im Zuge der Liberalisierung des Wettbewerbsrechts nicht mehr alleine öffentlich-rechtlichen Trägern vorbehalten, sondern auch privaten Betreibern möglich. Das Krematorium steht deshalb als wirtschaftlich und technisch abgrenzbare Einrichtung der Stadt inzwischen in einem marktwirtschaftlichen Wettbewerb mit privaten und auch anderen öffentlich-rechtlich betriebenen Krematorien. Seine Benutzung ist freiwillig, es besteht kein Benutzungszwang mehr. Es wird bereits seit einigen Jahren (damals auch rückwirkend) steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art betrachtet und veranlagt, der auf seine Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erheben muss und voll der Körperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer unterworfen ist. Ausschüttungen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Die Friedhofsverwaltung und das Kassen- und Steueramt erstellen deshalb für das Krematorium jährlich eine eigene Steuerbilanz. Unabhängig davon besteht aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung und Nutzungsbestimmung des Krematoriums die Verpflichtung, die Nutzungsgebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vorzunehmen.

Außerhalb der hoheitlichen Friedhofsverwaltung besteht mit dem Städtischen Bestattungsdienst ein zweiter steuerrechtlicher Betrieb gewerblicher Art mit eigener Steuerbilanz und Umsatzsteuerpflicht für seine Dienstleistungen und Angebote. Er steht in vergleichbarer Weise im Wettbewerb mit den in Nürnberg und im Umland ansässigen Bestattungsunternehmen. Im Gegensatz zum Krematorium wird dieser Betrieb gewerblicher Art jedoch konsequenterweise als gemeindliches Unternehmen in der Form eines Bestattungswirtschaftsbetriebs geführt, der seine Preise betriebswirtschaftlich kalkuliert und der privatrechtlich handelt und abrechnet.

Im Hinblick auf die immer stärker werdende marktwirtschaftliche Orientierung und die Notwendigkeit einer unternehmerischen Ausrichtung des Krematoriums ist es konsequent, auch das Krematorium der Stadt Nürnberg künftig als Bestattungswirtschaftsbetrieb zu führen und seine Nutzung privatrechtlich zu regeln. Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband hat die Umwandlung im Entwurf seines Berichts über die überörtliche Rechnungsprüfung der Stadt Nürnberg 2016 ebenfalls empfohlen. Gegenüber einer Formalprivatisierung bleibt das Krematorium durch diese „interne“ Privatisierung ein (rechtlich unselbstständiger) Regiebetrieb innerhalb der Stadtverwaltung. Dies ist positiv zu bewerten, da die Friedhofsverwaltung in der Lage bleibt, ihren potenziellen Kunden, also sowohl den betroffenen Hinterbliebenen im Trauerfall als auch den auf dem Markt tätigen Bestattungsunternehmen, die gesamte Wertschöpfungskette für Bestattungsleistungen aus einer Hand anzubieten. Eine formale Privatisierung bietet für die angestrebten Zwecke keine zusätzlichen Vorteile. Für 2019 ist zusätzlich geplant, das Krematorium im Haushalt als eigenes Produkt – getrennt vom Städtischen Bestattungsdienst – zu führen.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung hebt die Einbeziehung des Krematoriums in die hoheitliche Friedhofsverwaltung auf. An ihre Stelle treten Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie eine Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Nürnberg, die gesondert zur Beschlussfassung angemeldet sind.

2. **Umstellung auf ein gewerbliches Musikkonzept für die städtischen Trauerhallen auf den städtischen und kirchlichen Friedhöfen**

Für die Musikangebote in den städtischen Trauerhallen auf den städtischen und kirchlichen Friedhöfen ist bisher § 4 Abs. 3 BFS („Leistungen im Friedhofsbereich“) maßgebend. Für diese Leistungen ist damit noch ein öffentlich-rechtlicher Benutzungszwang angeordnet; für sie werden Gebühren erhoben.

Auch hier hat sich die Rechtsauffasssung geändert. Aus kommunalrechtlicher Sicht ist nur die Musik beim Ein- und Ausgang der Trauergemeinde bzw. Hinterbliebenen noch Teil einer hoheitlich geprägten Trauerhallennutzung. Insofern besteht nur für diese Musikdarbietungen ein Benutzungszwang. Die Musik beim Ein- und Ausgang ist in der Trauerhallengebühr enthalten; gesonderte Gebühren werden nicht erhoben. Das übrige bisher durch Satzung geregelte individuelle Musikangebot (Musikaufführungen durch Solokünstler oder im Duo oder Trio) darf nach neuerer Auffassung, die z. B. auch der Bayer. Kommunale Prüfungsverband vertritt, nicht mehr einem Benutzungszwang unterworfen werden. Sie werden als gewerbliche Leistungen, die frei erbringbar sind, gewertet. Die für sie nach § 10 Abs. 1 BFGebS im Einzelfall erhobenen Musikgebühren sind deshalb aus steuerrechtlicher Sicht bereits umsatzsteuerpflichtig.

Als Konsequenz sollen die Musikleistungen, die hoheitlich von der Friedhofsverwaltung erbracht werden, künftig nur noch als gewerbliche Leistungen des Bestattungswirtschaftsbetriebs Städtischer Bestattungsdienst angeboten werden. Diese Leistungen, die im Wege einer Ausschreibung eingekauft und mit kaufmännisch kalkulierten Verkaufspreisen angeboten werden können, können sowohl von Hinterbliebenen, die eine Bestattung als Kunden des Städtischen Bestattungsdienstes durchführen lassen, als auch von Nürnberger Bestattungsunternehmen, die keine eigenen Künstler unter Vertrag haben, bestellt und in Anspruch genommen werden. Ergänzend benötigen alle in den Trauerhallen auf den städtischen und kirchlichen Friedhöfen gewerblich tätigen Musiker wie andere Gewerbetreibende auch eine besondere öffentlich-rechtliche Zulassung.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung. Die notwendigen Änderungen der BFGebS werden gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. **Neufassung des Leistungskatalogs der hoheitlichen Friedhofsverwaltung**

Die hoheitlichen Leistungen der Friedhofsverwaltung, an die in der BFGebS eine Gebührenpflicht anknüpft, bedürfen eines Leistungsbestandes in der BFS, der gleichzeitig zu erkennen gibt, ob die für die Leistung ein Benutzungszwang besteht oder nicht. § 4 BFS wird deshalb neu gefasst und enthält künftig einen der BFGebS entsprechenden Leistungskatalog.